

Änderungen in den Gesellschaftsverträgen in Bezug auf die Rechtsregelung seit 1.1.2014

Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

hiermit möchten wir auf diesem Wege über die notwendigen und geeigneten Änderungen der Gesellschaftsverträge, die aus der neuen seit dem 1.1.2014 in Tschechien wirksamen Rechtsregelung hervorgehen, informieren.

Das Gesetz Nr. 90/2012 Smlg. über Handelskorporationen legt in § 777 Abs. 1 fest, dass die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge (d.h. auch der Satzungen und Gründungsurkunden), die im Widerspruch mit den kogenten Bestimmungen dieses Gesetzes sind, mit dem Tag dessen Wirksamkeit aufgehoben werden. Den Handelskorporationen entsteht gesetzlich die Pflicht, bis 1.7.2014 die Gesellschaftsverträge den gesetzlichen Ansprüchen anzupassen und diese in der Urkundensammlung zu hinterlegen. Sofern dies nicht, auch nicht auf der Grundlage einer nachfolgenden Aufforderung des Registergerichtes, durchgeführt wird, droht der Gesellschaft deren Auflösung und Abwicklungsanordnung.

Die Teile der Gesellschaftsverträge, die nicht im Widerspruch mit den kogenten Bestimmungen des Gesetzes über Handelskorporationen stehen, bleiben auch weiterhin gültig. Dies gilt auch für dispositive Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bezüglich der Rechte und Pflichten der Gesellschafter, jedoch nur, wenn die Gesellschafter nicht schon im Gesellschaftsvertrag davon abwichen.

Die neue Rechtsregelung in § 777 Abs. 5 des Gesetzes über Handelskorporationen ermöglicht den Korporationen die Wahl, welchem Regime sie sich unterziehen werden. Die Handelskorporationen können bis 1.1.2016 mit einer Änderung ihrer Gesellschaftsverträge eine sog. generelle opt-in vornehmen, sich also voll der neuen Rechtsregelung unterziehen und diese Änderung im Handelsregister eintragen. Sofern dies nicht geschieht und die Korporationen würden nur die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, die im Widerspruch zur neuen Rechtsregelung stehen, diesem anpassen, würde sich auch weiterhin im übrigen Ausmaß die Regelung des ursprünglichen Handelsgesetzbuches darauf beziehen.

*JUDr. Dušan Srp, Ph.D.
Senior Partner*

Empfehlung

Die Gesellschaftsverträge sollten bis 1.7.2014 den kogenten Bestimmungen des neuen Gesetzes angepasst werden. Gleichzeitig ist dabei die Erwägung einer Durchführung einer kompletten Änderung der Gesellschaftsverträge und deren Unterstellung dem Regime der neuen Rechtsregelung zu empfehlen, und zwar Zwecks Ausschluss späterer Unklarheiten bei der Applizierung der einen oder anderen Rechtsregelung, wozu wir Ihnen Konsultationen anbieten.

Im Falle irgendwelcher Fragen wollen Sie nicht zögern, sich an uns zu wenden. Wir stehen voll zur Verfügung.

